

Antrag

der Abg. Julia Goll und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Ehefähigkeit iranischer Frauen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Eheschließungen unter Beteiligung eines oder zweier iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt hat (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie jeweils zuständigem Oberlandesgericht [Stuttgart/Karlsruhe]);
2. welche deutsch-iranischen und sonstigen Abkommen sich auf die Eheschließung sowie deren rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg gegenwärtig grundsätzlich auswirken;
3. welche Vorgaben der Scharia die Eheschließung iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg gegenwärtig grundsätzlich beeinflussen (Angaben bitte differenziert nach jeweils zuständigem Oberlandesgericht [Stuttgart/Karlsruhe]);
4. wie sie die nach Punkt A) 4. der vom Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart) für die Islamische Republik Iran erstellten Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bewertet, wonach iranische Frauen für die erste Eheschließung in Baden-Württemberg „zusätzlich eine Eheeinwilligung des Vaters (bzw. des Großvaters), in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss, im Original, versehen mit Legalisation und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache“ vorzulegen haben;

5. inwieweit iranische Frauen nach dem im Dezember 2021 vom OLG Stuttgart erstellten Leitfaden für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter im OLG-Bezirk Stuttgart von dem o. g. speziellen Befreiungserfordernis sowie anderen bei Eheschließung ggf. zu berücksichtigenden Scharia-Vorgaben (etwa sog. Scharia-Beschlüsse) freigestellt werden;
6. welche Erkenntnisse ihr über die alltagspraktische Umsetzung der in den Vorfragen genannten Anweisungen vorliegen;
7. inwieweit ein – mit Punkt A) 4. der vom OLG Stuttgart für die Islamische Republik Iran erstellten Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses – vergleichbares Befreiungserfordernis auch vonseiten des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe) vorliegt;
8. wie das OLG Karlsruhe die Freistellung von der Vorlage eines bei Eheschließung etwaig beizubringenden Ehefähigkeitszeugnisses sowie von anderen bei Eheschließung ggf. zu berücksichtigenden Scharia-Vorgaben (etwa sog. Scharia-Beschlüsse) gegenwärtig regelt;
9. inwieweit etwaige, bei der Eheschließung zu beachtende, Scharia-Vorgaben sowie die in Ziffer 3 genannte Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds aus Sicht der Landesregierung mit dem Grundgesetz sowie dem ordre public vereinbar sind;
10. welche konkreten Maßnahmen sie in den zurückliegenden drei Jahren bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um iranischen Staatsbürgern in Baden-Württemberg eine möglichst diskriminierungsfreie Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen;

II.

1. auf eine Anweisung an die baden-württembergischen Standesämter hinzuwirken, wonach bei Eheschließung iranischer Staatsbürger auf die Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds künftig verzichtet werden soll;
2. sich über eine Bundesratsinitiative für den bundesweiten Abbau von Scharia-Vorgaben im angewandten Eherecht und die Freistellung iranischer Frauen von der Vorlage der Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds einzusetzen;
3. sich über eine Bundesratsinitiative für die Aufkündigung des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17. Februar 1929 einzusetzen, in dem auch das Familienrecht geregelt und iranischen Frauen die freiheitlich-selbstbestimmte Eheschließung in Deutschland erschwert wird.

1.12.2022

Goll, Trauschel, Heitlinger, Haußmann, Bonath,
Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Gemäß § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) müssen ausländische Staatsbürger bei Eheschließung in Deutschland ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen, aus dem das Nicht-Bestehen etwaiger Ehehindernisse hervorgehen soll. Der Präsident des für das jeweilige Standesamt zuständigen Oberlandesgerichts kann von diesem Erfordernis befreien. In den im Dezember 2019 ergangenen Hinweisen der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart (OLG Stuttgart) zu einer solchen Befreiung finden sich für die Islamische Republik Iran besondere Hinweise, in denen unter anderem für Frauen die Vorlage einer Eheeinwilligung durch einen männlichen Heiratsvormund vorgesehen ist. Dieses Erfordernis beruht offenbar auf einem deutsch-iranischen Abkommen aus dem Jahr 1929. Während bundesweit nicht alle Oberlandesgerichte diese Einwilligung fordern, erschwert bzw. erschweren die vom OLG Stuttgart bis Dezember 2021 geforderte Vorlage einer solchen Einwilligung aus Sicht der Antragssteller die freiheitlich-selbstbestimmte Eheschließung von iranischen Frauen in Baden-Württemberg. Die Handhabung im Bezirk des OLG Karlsruhe ist nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund fragt der vorliegende Antrag, wie die Eheschließung iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg insgesamt geregelt ist.

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für den Abbau bestehender Hürden bei der freiheitlich-selbstbestimmten Eheschließung in Deutschland einzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. 1. wie sich die Anzahl der Eheschließungen unter Beteiligung eines oder zweier iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt hat (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie jeweils zuständigem Oberlandesgericht [Stuttgart/Karlsruhe]);

Zu I. 1.:

Statistische Angaben zu Eheschließungen werden nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz erhoben. Die Daten aus der Eheschließungsstatistik liegen nicht differenziert für die Oberlandesgerichtsbezirke vor. Aus diesen Gründen wurde hilfsweise für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart die Summe aus den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen sowie für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe die Summe aus den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg dargestellt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine deutsche Staatsangehörige bzw. ein deutscher Staatsangehöriger auch die iranische Staatsangehörigkeit besitzt, diese nicht in den beigefügten Ergebnissen enthalten sind.

Zu den Eheschließungen hat das Statistische Landesamt folgende Daten übermittelt:

Eheschließungen, bei denen beide Ehepartner eine iranische Staatsangehörigkeit besitzen:

Jahr	Eheschließungen		
	insgesamt	davon in den Regierungsbezirken	
		Stuttgart und Tübingen	Karlsruhe und Freiburg
2019	12	8	4
2020	11	7	4
2021	18	9	9

Eheschließungen, bei denen nur ein Ehepartner/eine Ehepartnerin eine iranische Staatsangehörigkeit besitzt:

Jahr	Eheschließungen mit ...					
	iranischer Ehefrau			iranischem Ehemann		
	insgesamt	davon in den Regierungsbezirken		insgesamt	davon in den Regierungsbezirken	
		Stuttgart und Tübingen	Karlsruhe und Freiburg		Stuttgart und Tübingen	Karlsruhe und Freiburg
2019	51	33	18	39	21	18
2020	32	17	15	36	19	17
2021	52	23	29	49	28	21

I. 2. welche deutsch-iranischen und sonstigen Abkommen sich auf die Eheschließung sowie deren rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg gegenwärtig grundsätzlich auswirken;

Zu I. 2.:

Das einzige internationale Abkommen, das auf die Eheschließung iranischer Staatsangehöriger in Deutschland Anwendung findet, ist das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien (Iran) vom 17. Februar 1929 (deutsch-persisches Niederlassungsabkommen) nebst Schlussprotokoll (RGBl. 1930 II 1002, 1006). Nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Abkommens bleiben die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates in Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von dem anderen vertragsschließenden Staat dabei ausnahmsweise und insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen Staat erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird damit ein Ordre public-Vorbehalt statuiert. Entsprechend Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist demzufolge die Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Eine solche Rechtsnorm ist dabei insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Nach dem Schlussprotokoll zum deutsch-persischen Niederlassungsabkommen umfasst das Personen-, Familien- und Erbrecht unter anderem die Ehe.

Mit Protokoll vom 4. November 1954 (BGBl. 1955 II 829) wurde zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran unter anderem vereinbart, dass das vorstehend genannte Abkommen – in Bezug auf die für das Eheschließungsrecht maßgeblichen Bestimmungen unverändert – wieder de iure gelten soll.

Die in Artikel 8 Absatz 3 des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens statuierte Anknüpfung an das Heimatrecht einer Person, die eine Ehe eingehen will, ähnelt der Grundregel des Artikel 13 Absatz 1 EGBGB, derzufolge die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates unterliegen, dem er angehört. Das Niederlassungsabkommen geht dieser allgemeinen Regelung dabei gemäß Artikel 3 Nummer 2 EGBGB vor.

Die sowohl in Artikel 8 Absatz 3 des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens als auch in Artikel 13 Absatz 1 EGBGB vorgesehene Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit dient der Vermeidung „hinkender“, also im Inland wirksamer, im Ausland aber unwirksamer Ehen. Aus einer solchen Unwirksamkeit, von der die Betroffenen unter Umständen erst nach Jahren erfahren, können für diese und deren Nachkommen erhebliche Nachteile – etwa bei Erbfällen mit Bezug zum Land der Staatsangehörigkeit, zu dem oftmals noch enge Beziehungen vorhanden sind – entstehen.

I. 3. welche Vorgaben der Scharia die Eheschließung iranischer Staatsbürger in Baden-Württemberg gegenwärtig grundsätzlich beeinflussen (Angaben bitte differenziert nach jeweils zuständigem Oberlandesgericht [Stuttgart/Karlsruhe]);

Zu I. 3.:

Die Eheschließung vollziehen die Standesämter, die hierzu die Ehevoraussetzungen und insbesondere mögliche Eheschließungshindernisse zu prüfen haben. Diese Prüfung erfolgt anhand ausländischen Rechts, wenn dieses nach den Regeln des Internationalen Privatrechts, wie etwa nach dem zur Frage Ziffer I. 2 genannten Abkommen, für die Eheschließung des jeweiligen Eheschließungswilligen maßgebend ist. Um dem Standesamt die Prüfung des Vorliegens der Eheschließungsvoraussetzungen und des Fehlens von Ehehindernissen nach dem ausländischen Heimatrecht eines Eheschließungswilligen zu erleichtern, verpflichtet § 1309 Absatz 1 BGB diesen Eheschließungswilligen, ein Ehefähigkeitszeugnis seines Heimatstaates beizubringen. Mit diesem wird im Grundsatz bescheinigt, dass nach dem Recht dieses Staates kein Hindernis für eine Eheschließung besteht. Stellen die Behörden des jeweiligen Heimatstaates, wie etwa im Fall der Islamischen Republik Iran (Iran), keine oder jedenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 1309 Absatz 1 BGB gerecht werdende Ehefähigkeitszeugnisse aus, kann der Präsident des Oberlandesgerichts nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Antrag eine Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erteilen. Die Befreiung tritt an die Stelle des fehlenden Ehefähigkeitszeugnisses.

Im Fall des Iran ergeben sich die maßgeblichen Vorschriften zur Eheschließung in erster Linie aus den §§ 1034 bis 1101 des iranischen Zivilgesetzbuchs. Dieses war bereits vor der islamischen Revolution im Jahr 1979 geltendes Recht und wurde weitgehend übernommen. Um das zentrale Anliegen der islamischen Revolution – die Wiedereinführung einer Rechtsordnung, die sich mit dem Islam vereinbaren lässt – umzusetzen, wurden im Regelungsbereich des Zivilgesetzbuchs verschiedene Zusatzgesetze erlassen. Soweit sich der Inhalt des iranischen Zivilgesetzbuchs mit dem Islam vereinbaren lässt, ist meist auch nichts Besonderes in den Zusatzgesetzen festgelegt. Daneben spielt der Islam und oftmals aus diesem abgeleitetes Gewohnheitsrecht im gesamten Familienrecht eine wichtige Rolle.

Unter anderem bestimmt § 1043 des iranischen Zivilgesetzbuchs, dass die (erste) Eheschließung einer Frau grundsätzlich von der Erlaubnis ihres Vaters oder väter-

lichen Großvaters abhängig ist. Diese Erlaubnis ist dann überflüssig, wenn ihre Erteilung ohne triftigen Grund abgelehnt wird.

Da wegen des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens (vgl. die Antwort zu Frage Ziffer I. 2) auf die Eheschließung iranisches Recht anzuwenden ist, gilt dieses Erfordernis für die Eheschließung iranischer Frauen bei der ersten Heirat (vorbehaltlich des ordre public, siehe die Antworten zu den Fragen Ziffern I. 2, I. 4, I. 5 und I. 9) grundsätzlich auch für die in Deutschland zu schließende Ehe. Weitere Ehehindernisse (z. B. bestimmte Verwandtschaftsbeziehungen, Religionszugehörigkeiten) sind in der Praxis der mit den Befreiungen befassten Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart nicht relevant.

I. 4. wie sie die nach Punkt A) 4. der vom Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart) für die Islamische Republik Iran erstellten Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bewertet, wonach iranische Frauen für die erste Eheschließung in Baden-Württemberg „zusätzlich eine Ehe Einwilligung des Vaters (bzw. des Großvaters), in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss, im Original, versehen mit Legalisation und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache“ vorzulegen haben;

I. 5. inwieweit iranische Frauen nach dem im Dezember 2021 vom OLG Stuttgart erstellten Leitfadens für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter im OLG-Bezirk Stuttgart von dem o. g. speziellen Befreiungserfordernis sowie anderen bei Eheschließung ggf. zu berücksichtigenden Scharia-Vorgaben (etwa sog. Scharia-Beschlüsse) freigestellt werden;

Zu I. 4 und I. 5.:

Die im Internet abrufbaren Hinweise zum Iran im Länderverzeichnis des OLG Stuttgart (https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-24504725/jum1/JuM/OLG%20Stuttgart/L%C3%A4nderverzeichnis/%C3%84nderungen%202019/Iran.pdf) wurden zuletzt im Dezember 2021 aktualisiert. Sie greifen zum einen unter Punkt A) 4 im Interesse der Verhinderung hinkender Ehen die zur Frage Ziffer I. 3 erläuterte Rechtslage nach iranischem Recht auf und sehen deshalb grundsätzlich auch die Vorlage der Zustimmungserklärung des Ehevormundes vor. Zum anderen nehmen sie – textlich gesondert und hervorgehoben – Bezug auf die „Allgemeinen Hinweise“ zur Durchführung des Verfahrens und stellen klar, dass auch diese Geltung besitzen. Auf sie wird außerdem auf der Einführungsseite zum Länderverzeichnis hingewiesen.

In Ziffer 21 der Allgemeinen Hinweise zum Ehefähigkeitsverfahren befasst sich das OLG Stuttgart wiederum eingehend mit dem Erfordernis der Zustimmung des Ehevormundes und führt hierzu Folgendes aus:

„In einigen islamrechtlich geprägten Ländern ist bei Verlobten eine Einwilligung zur Eheschließung durch einen Heirats- oder Ehevormund vorgeschrieben. Nach Artikel 6 Satz 2 EGBGB i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz ist diese Einwilligungserklärung bei einer nach deutschem Recht ehemündigen ausländischen Verlobten nach hiesiger Auffassung nicht erforderlich. Der Eheschließungsfreiheit wird der Vorrang eingeräumt, obwohl die Ehe nach dem Heimatrecht der Verlobten schon wegen der fehlenden Zustimmung des Heiratsvormundes unwirksam sein dürfte. Dies gilt auch, wenn beide künftigen Ehepartner die islamische Religionszugehörigkeit besitzen.“

Sodann stellt das OLG Stuttgart das Verfahren hierzu unter Erläuterung von Sinn und Zweck der Vorlage einer Einwilligung näher dar:

„Wird die Einwilligung nicht vorgelegt, ist vom Standesamt eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten entgegenzunehmen, dass die Einwilligung nach dem ausländischen Recht grundsätzlich erforderlich ist und eine Eheschließung von dem Heimatstaat der ausländischen Verlobten nicht anerkannt wird (sog. hinkende Ehe). Soweit die Einwilligung jedoch vorgelegt wird, muss darin der Name des anderen Verlobten enthalten sein.“

Wegen des Verstoßes gegen den ordre public macht das OLG Stuttgart – wie auch das OLG Karlsruhe (dazu unter Fragen Ziffern I. 7. und I. 8.) – die Zustimmung des Heiratsvormunds somit nicht zur Voraussetzung für die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Es wird den Heiratswilligen im eigenen Interesse eingeräumt, eine derartige Zustimmung vorzulegen, um die nachteiligen Folgen einer hinkenden Ehe zu vermeiden. Auch die vorzulegende Belehrung dient allein dem Zweck, die Beteiligten über die für den Fall der Eheschließung ohne entsprechende Einwilligung bestehende Gefahr einer hinkenden Ehe in Kenntnis zu setzen.

Um die dargestellte Verfahrensweise zu der nach dem iranischen Eheschließungsrecht erforderlichen Zustimmung des Heiratsvormunds für Außenstehende in ihrer Deutlichkeit noch weiter zu verbessern, hat das Oberlandesgericht Stuttgart zwischenzeitlich im Länderverzeichnis zum Iran unter Punkt A) 4. einen zusätzlichen Verweis auf Ziffer 21 der Allgemeinen Hinweise aufgenommen (vgl. https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-24504725/jum1/JuM/OLG%20Stuttgart/L%C3%A4nderverzeichnis/%C3%84nderungen%202019/Iran.pdf).

Das Aktualisierungsdatum wird deshalb mittlerweile mit Dezember 2022 ausgewiesen.

I. 6. welche Erkenntnisse ihr über die alltagspraktische Umsetzung der in den Vorfragen genannten Anweisungen vorliegen;

Zu I. 6.:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung gehen die Standesämter in der Praxis wie folgt vor: Im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung gemäß § 12 Personenstandsgesetz (PStG) erfolgt durch die Standesämter eine persönliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger. Erklärt eine iranische Frau bei dem Beratungsgespräch, dass sie die nach ihrem Heimatrecht erforderliche Einwilligung nicht bringen kann oder möchte, ziehen die Standesämter die zu den Fragen Ziffern I. 4. und I. 5. dargestellte Ziffer 21 der Allgemeinen Hinweise des OLG Stuttgart zum Verfahren der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB heran. In der alltagspraktischen Umsetzung im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung bei den Standesämtern und der daraufhin folgenden persönlichen Beratung werden somit entweder die schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten oder die Einwilligung zur Eheschließung durch einen Heirats- oder Ehevormund entgegengenommen.

Wenden sich iranische Frauen im Vorfeld eines von den Standesämtern aufzunehmenden Befreiungsantrags direkt an die Oberlandesgerichte, wird ihnen die Vorgehensweise in gleicher Weise erläutert.

Im Übrigen hat die Landesregierung keine Erkenntnisse darüber, dass die Oberlandesgerichte ihre eigenen Vorgaben unzureichend umsetzen würden.

- I. 7. inwieweit ein – mit Punkt A) 4. der vom OLG Stuttgart für die Islamische Republik Iran erstellten Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses – vergleichbares Befreiungserfordernis auch vonseiten des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe) vorliegt;*
- I. 8. wie das OLG Karlsruhe die Freistellung von der Vorlage eines bei Eheschließung etwaig beizubringenden Ehefähigkeitszeugnisses sowie von anderen bei Eheschließung ggf. zu berücksichtigenden Scharia-Vorgaben (etwa sog. Scharia-Beschlüsse) gegenwärtig regelt;*

Zu I. 7. und I. 8.:

Das OLG Karlsruhe verfährt nach den gleichen Grundsätzen wie das OLG Stuttgart. Hierauf wird auf der Homepage des OLG Karlsruhe unter Verlinkung nach Stuttgart hingewiesen (vgl. <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Ehefaehigkeitsverfahren>).

- I. 9. inwieweit etwaige, bei der Eheschließung zu beachtende, Scharia-Vorgaben sowie die in Ziffer 3 genannte Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds aus Sicht der Landesregierung mit dem Grundgesetz sowie dem ordre public vereinbar sind;*

Zu I. 9.:

Bei der Eheschließung grundsätzlich zu beachtende Vorschriften fremder Rechtsordnungen müssen entsprechend Artikel 6 EGBGB mit dem deutschen ordre public, insbesondere den Grundrechten, vereinbar sein. Aus Sicht der Landesregierung verstoßen dabei die in einigen islamisch geprägten Ländern nur für Frauen vorgeschriebenen Einwilligungen zur Eheschließung durch einen Heirats- oder Ehevormund gegen den deutschen ordre public, da sie entgegen Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes Frauen aufgrund ihres Geschlechts einseitig benachteiligen. Dies deckt sich mit den Allgemeinen Hinweisen des OLG Stuttgart (vgl. die Antwort zu den Fragen I. 4. und I. 5.) und verschiedenen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung.

- I. 10. welche konkreten Maßnahmen sie in den zurückliegenden drei Jahren bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um iranischen Staatsbürgern in Baden-Württemberg eine möglichst diskriminierungsfreie Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen;*

Zu I. 10.:

Einschlägige Studien zu Diskriminierungserfahrungen, wie beispielsweise Studien der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung, weisen darauf hin, dass Diskriminierungen in allen Lebensbereichen verbreitet sind. Auf Grundlage der Studienergebnisse sind Diskriminierungserfahrungen bei Personen mit Migrationsgeschichte besonders einschlägig.

Die Maßnahmen der Landesregierung im Bereich Antidiskriminierung zielen darauf ab, allen Menschen in Baden-Württemberg in allen Bereichen ein Leben frei von Diskriminierung zu ermöglichen. Die Ansatzpunkte bestehen dabei bspw. in der Beratung von Betroffenen sowie in der Sensibilisierung für Diskriminierung. Das Angebot an Beratung beinhaltet die Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes als Erstanlaufstelle für Betroffene sowie auch die Etablierung und den Ausbau von Beratungsstellen gegen Diskriminierung mit Förderung durch Landesmittel. Die für die 17. Legislaturperiode vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung eines gleichberechtigten Miteinanders im Land beinhalten weitergehend die Aufstellung eines Antidiskriminierungsgesetzes sowie eines Landesaktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung.

Diskriminierungen von iranischen Staatsbürgern bei der Teilnahme am Rechtsverkehr sind dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

II. 1. auf eine Anweisung an die baden-württembergischen Standesämter hinzuwirken, wonach bei Eheschließung iranischer Staatsbürger auf die Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds künftig verzichtet werden soll;

Zu II. 1.:

Wie bereits zur Frage Ziffer I. 6 dargestellt, ziehen die Standesämter Ziffer 21 der Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Stuttgart zum Verfahren der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB heran, wonach eine Einwilligungserklärung bei einer nach deutschem Recht ehemündigen ausländischen Verlobten nicht erforderlich ist. Schon gegenwärtig wird der Eheschließungsfreiheit der Vorrang eingeräumt, auch wenn die Ehe nach dem Heimatrecht der Verlobten wegen der fehlenden Zustimmung des Heiratsvormundes unwirksam sein dürfte. Die Standesämter nehmen in diesen Fällen lediglich eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten entgegen.

II. 2. sich über eine Bundesratsinitiative für den bundesweiten Abbau von Scharia-Vorgaben im angewandten Eherecht und die Freistellung iranischer Frauen von der Vorlage der Eheeinwilligung eines männlichen Heiratsvormunds einzusetzen;

Zu II. 2.:

Ein Abbau von Vorgaben fremder Rechtsordnungen im Eheschließungsrecht lässt sich nur dann erreichen, wenn dieses Recht nicht mehr zur Anwendung kommt. Dies würde insbesondere eine Änderung von Artikel 13 Absatz 1 EGBGB voraussetzen, wonach die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört, unterliegen. Mit einer derartigen Änderung gingen jedoch auch erhebliche Nachteile einher. Insbesondere bestünde die Gefahr sog. hinkender Ehen (vgl. die Antwort zu Frage I. 3). Mögliche Änderungen bedürfen daher einer sorgfältigen Prüfung, gerade im Interesse der Betroffenen.

Soweit die Vorgaben fremder Rechtsordnungen mit dem deutschen *ordre public*, insbesondere den Grundrechten, unvereinbar sind, ist die Eheschließungsfreiheit der Verlobten ohnehin über Artikel 6 EGBGB geschützt (vgl. die Antwort zu Frage I. 9.).

Im Übrigen hat sich erst jüngst die 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 1. und 2. Juni 2022 mit einer möglichen Erleichterung für binationale Eheschließungen befasst und den Bundesminister der Justiz um Prüfung gebeten, ob die Begründung der Ehe auch bei binationalen Paaren unterschiedlichen Geschlechts den Vorschriften des registerführenden Staats unterworfen und die Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses aufgehoben werden sollte.

Vor dem Hintergrund dieser ohnehin bereits angestoßenen Prüfung durch das zuständige Bundesministerium erübrigt sich jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt eine Bundesratsinitiative des Landes.

II. 3. sich über eine Bundesratsinitiative für die Aufkündigung des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17. Februar 1929 einzusetzen, in dem auch das Familienrecht geregelt und iranischen Frauen die freiheitlich-selbstbestimmte Eheschließung in Deutschland erschwert wird.

Zu II. 3.:

Nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens kann das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Damit käme allerdings Artikel 13 EGBGB zur Anwendung, des-

sen Absatz 1 wiederum die Grundregel enthält, dass die Voraussetzungen der Eheschließung dem Recht des Staates unterliegen, dessen Staatsangehörigkeit der jeweilige Verlobte hat.

Gentges

Ministerin der Justiz und
für Migration